



BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65

Bundesministerium für Finanzen
 Abteilung VI/A
 Mag Bernadette M Gierlinger
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMF- 010000/0008- VI/A/2010	SR/GSt/F/SP	Dr Otto Farny	DW 2477 DW 2143	26.03.2010

Abgabenänderungsgesetz 2010

Sehr geehrte Frau Mag Gierlinger!

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2010 und zu den Verordnungsentwürfen zum Umsatzsteuergesetz wie folgt Stellung:

Einkommensteuergesetz

Zu § 3 Abs 1 Z 20

Der steuerfreie Freitabak spielt praktisch keine sehr große Rolle mehr. Die Streichung der Steuerfreiheit ist aber trotzdem ein Symbol für Verschlechterungen im Bereich der steuerfreien Transfers und steuerfreien Zulagen wie sie sich laufend aus der Vollzugspraxis ergeben. Wenn man sieht mit welcher Akribie bei den Arbeitnehmern vorgegangen wird und wenn man sieht, dass die Berufsgruppe der Land- und Forstwirte praktisch zur Gänze von der Einkommensteuer befreit ist und dieser Zustand durch eine Bewertungsgesetznovelle noch perpetuiert wird, dann kann man das nicht mehr als ausgewogene Steuerpolitik bezeichnen.

Körperschaftsteuergesetz

Zu § 9

Grundsätzlich werden die aus verwaltungsökonomischer Sicht durchgeführten Einschränkungen hinsichtlich der Gruppenmitglieder-Beteiligungsgesellschaften begrüßt. Angesichts der nun evidenten dramatischen Auswirkungen der vorausseilenden Auslandsverlustanrechnung durch die Gruppenbesteuerung greift der Schritt aber viel zu kurz. Man sieht bereits bei den Großbanken, dass diese über Jahre hinaus aufgrund

dieser Regelung in Österreich keine Körperschaftsteuer zahlen werden. Man kann all jenen, die durch das Sparpaket zur Kasse gebeten werden, nicht erklären, warum in der Republik Österreich Gewinne, die von ausländischen Tochtergesellschaften erzielt werden, nicht in Österreich versteuert werden dürfen, aber die ausländischen Verluste ohne Einschränkung steuermindernd verrechnet werden können. Das leistet sich kein anderes Land in Europa.

Zu § 13

Die Verschärfung der Offenlegungsverpflichtungen für Privatstiftungen wird von der Bundesarbeitskammer befürwortet. Auch hier müsste man jedoch einen Schritt weitergehen: Wenn die Privatstiftungen als Unternehmen besteuert werden wollen (dh steuerfreier Dividendenbezug), dann müssen sie auch die Verpflichtungen von Unternehmen erfüllen und das heißt die Jahresabschlüsse dem Firmenbuch vorlegen. Es geht nicht an, dass über 60 Mrd € in einem Steuersparinstrument geparkt werden und dass darüber überhaupt keine Transparenz besteht. Wenn Transparenz bei ohnedies transparenten Beihilfen für Arbeitnehmer das Thema ist, sollte Transparenz bei völlig intransparenten Einrichtungen von hohem finanziellem Gewicht auch ein Thema sein.

Umgründungssteuergesetz

Zu § 3 Abs Z 3

Durch die Novellierung von § 10 Abs 4 und 5 KStG hat das BMF einen beachtlichen Schritt gesetzt, nämlich ein erstes Andeuten eines Außensteuerrechts mit dem Steuer-oasen wirksam der Kampf angesagt werden kann. Die Umgehung dieser Bestimmung durch eine importverschmelzende Umwandlung wird durch die geplante Bestimmung verunmöglicht. Das ist ausdrücklich zu begrüßen; die Bundesarbeitskammer erwartet sich, dass die Bekämpfung von Steueroasen noch mit anderen Maßnahmen fortgesetzt wird.

Bundesabgabenordnung

Zu § 188

Grundsätzlich kann ein „Ruling“ zu komplexen steuerlichen Sachverhalten wirtschaftlich sinnvoll sein. Es hängt aber immer davon ab, wie das Instrument gehandhabt wird. Wenn daraus lokales Sonderrecht entsteht oder man sich durch Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrages eine Rechtsansicht „kaufen“ kann, wäre das sicherlich keine gute Entwicklung. Um das zu verhindern müssen die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden. Es muss sichergestellt sein, dass das BMF die Rechtsauskünfte in Evidenz hält und koordiniert.

Normverbrauchsabgabegesetz

Zu § 6 a Abs 6

Hier müsste noch im Erlassweg klargestellt werden, wie sich der verminderte Malus genau errechnen soll.

Zu den Umsatzsteuerverordnungen

Die steuerliche Erfassung der Umsätze mit inländischen Internetglücksspielern und die Herabsetzung der Grenze zur verpflichtenden Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung werden als Betrugsbekämpfungsmaßnahmen befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen



VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten



Maria Kubitschek
iV des Direktors